



Satzung des 1. Boule Club Gönnheim e. V.

Präambel

Der 1. Boule Club Gönnheim e.V. ist ein recht junger Gönzheimer Verein. Er wurde im Jahr 2002 gegründet. Der Ort Gönnheim verfügt mit seiner Bevölkerung und dem regen Vereinsleben über eine intakte Solidargemeinschaft. Das schön gelegene Vereinsgelände im kleinen Naherholungsgebiet „Gänsewiese“ wurde und wird uns von der politischen Gemeinde Gönnheim nahezu kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Verhältnis unseres Vereins zu dem Ort Gönnheim und seinen Vereinen ist freundschaftlich. Wir sehen in diesem Verhältnis auch historisch eine soziale Verpflichtung, d.h. dass wir Beiträge zum Gemeindeleben leisten. Dieses Geben und Nehmen muss auch seine Akzeptanz finden bei außerörtlich angesiedelten Mitgliedern.

Unsere gesamte Vereinsanlage wurde ausschließlich in Eigenleistung von unseren Mitgliedern erstellt. Das bescheidene Beitragsaufkommen reicht nicht aus, um den Verein mit seinen Vorhaben zu finanzieren. Mit der Ausrichtung eines Scheunenfestes zu Martini und dem jährlichen Weihnachtsbaumstellen werden, wiederum durch beträchtliches Engagement unserer Mitglieder, die notwendigen Gelder erwirtschaftet. Wir erwarten daher auch von unseren Neumitgliedern, dass sie sich nach eigenem Können und Möglichkeiten mit ihrer Arbeitsleistung einbringen.

Unser Gründungsmotto „Le jeu pour le plaisir“ stellt die Spielfreude und das gesellige Miteinander an erste Stelle. Dies bedeutet, dass wir uns erlauben, das Regelwerk toleranter auszulegen, beispielsweise spielen wir auch in größeren Gruppen zusammen. Wir pflegen einen respektvollen Umgang untereinander ohne zu belehren bzw. zu dominieren.

Es ist uns wichtig, hier die Philosophie unseres Vereins darzustellen. Nicht zuletzt, um Interessenten eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, welche es ihnen ermöglichen soll, zu prüfen, ob sie sich mit unseren Grundsätzen anfreunden können.

Die nachfolgenden Ausführungen und personenbezogene Funktionen sind geschlechtsneutral dargestellt und tragen dem Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Rechnung. Der Einfachheit halber wird die männliche Form gewählt.

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaften
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe
- § 6 Die Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Haftung / Haftpflicht
- § 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 10 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Boule Club Gönnheim e.V.“.
2. Der Verein ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragener Verein. Er wird unter der Nummer VR 10663 geführt.
3. Sitz des Vereins ist Gönnheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege des Boulespiels bzw. des Pétanquespiels und der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
2. Das sportlich betonte Boulespiel in Form von öffentlichen Wettbewerben ist grundsätzlich über die Gründung einer eigenen Abteilung möglich. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Einrichtung und Pflege der Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ehrenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern verwirklicht.
5. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 Mitgliedschaften

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch jede natürliche Person erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers und bei Minderjährigen ergänzend die Namen nebst Anschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt werden. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens des Vereinsvorstands wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch in Textform per E-Mail an den Antragsteller versandt werden.

6. Die Mitgliedschaft ist mit einer Beitragspflicht verbunden (§ 4 Mitgliedsbeiträge).
7. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung in ihrer jeweiligen Fassung an.
8. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass seine Mitglieder- und Kontodaten im Rahmen der Mitgliederverwaltung maschinell erfasst werden. Diese Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke gespeichert und unter Beachtung der den Datenschutz regelnden Bestimmungen genutzt werden.
9. Die Mitgliedschaft in einem anderen Boule Club ist gestattet.

II. Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
2. Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Ein volljähriges Mitglied besitzt Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
5. Das Spielgelände kann nach Rücksprache mit dem Vorstand und gegen Entgelt außerhalb der vereinsinternen Spielzeiten mit Bekannten oder Verwandten eines Vereinsmitgliedes benutzt werden.
6. Jedes Mitglied hat die Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit zu wahren und zu vertreten.
7. Die Spiel-, Platz- und Beitragsordnung ist einzuhalten.
8. Die Spielfläche sowie die Vereinsanlage sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
9. Der Verein kann selbst Mitglied gemeinnütziger Vereine sein. Über die Antragstellung entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss die Mitgliederversammlung.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung). Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form zu erklären. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

Der Vorstand beschließt über einen Ausschluss, wenn schwerwiegende Gründe (vereinschädigendes Verhalten) vorliegen. Ausschlussgründe sind u.a., wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung sechs Monate im Rückstand ist; wenn ein Mitglied dem Verein einen Schaden zufügt oder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein – mittelbar oder unmittelbar – ein Strafgesetz verletzt sowie bei groben Verstößen.

ßen gegen die Satzung oder groben Verstößen gegen Anordnungen des Vorstands oder sonstiger Organe des Vereins.

Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Der Vorstand beschließt den Ausschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mit Begründung innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat die Beschwerde zu, die an den Vorstand zu richten ist. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Vorstand innerhalb einer Vorstandssitzung mit einer drei Viertel Mehrheit. Das Ergebnis ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen in Textform mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Jahresbeiträge, der Zahlungsweise, den Fälligkeitstermin sowie gegebenenfalls weitere Pflichten im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen (zum Beispiel: Aufnahmegebühren, Umlagen oder Arbeitersatzleistung, Erstattung von Rücklastschriftgebühren, etc.) entscheidet die Mitgliederversammlung. Entsprechende Regelungen werden in einer Beitragsordnung zusammengefasst, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA - Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils im I. Quartal fällig.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Antrag statt. Der Antrag muss begründet und mindestens von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder getragen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Anträge können innerhalb einer Woche ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Zwecks entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer (zwei Personen)
 - c) Vergabe der Ehrenmitgliedschaft
 - d) Festlegung bzw. Änderung der Spiel-, Platz- und Beitragsordnung
 - e) Bildung und Wahl von Ausschüssen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - I. dem 1. Vorsitzenden
 - II. dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - III. dem Schriftführer
 - IV. dem Kassenwart
 - V. dem Technischen Leiter
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ermächtigt. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit vorzeitig aus, so wird durch den Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied gewählt.
4. Eine Häufung von Ämtern ist zulässig.
5. Spätestens vor jeder Mitgliederversammlung haben die durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer nach schriftlicher Einladung des Kassenwartes die Kasselführung des Kassenwartes zu überprüfen und die Mitglieder vom Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
6. Alle Vorstandsmitglieder sind an die Einhaltung der Beschlüsse bzw. Entscheidungen des Vorstandes gehalten.

7. Für das Innenverhältnis wird bestimmt:

Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur handeln darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Vertreter des 1. Vorsitzenden darf von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

Beratende Personen

Der Vorstand kann im Bedarfsfall beratende Personen hinzuziehen, die fachlich geeignet sind. Zur Lösung bestimmter Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Beratende Personen haben kein Stimmrecht, können jedoch an Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn sie hierzu eingeladen werden.

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Werbung und Information
 - c) Festsetzung von Veranstaltungen
 - d) Vertretung der Vereinsinteressen im Bouleverband der Pfalz
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Vorschlag zur Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) Betreuung der Mitglieder
 - h) Überwachung des Vereinsvermögens
 - i) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - j) Jahresbericht
 - k) Umsetzung der in den Mitgliederversammlungen festgelegten Beschlüsse und des Handelns auf Grundlage der Satzung

2. Der 1. Vorsitzende beruft Vorstands- und Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz bei den Beratungen dieser Organe. Bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichtscheid zu. Im Bedarfsfall wird er vom Stellvertreter des 1. Vorsitzenden vertreten. Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen Protokolle aufzunehmen und zu wahren. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind von Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Vorstandsmitglieder.

§ 8 Haftung / Haftpflicht

1. Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder, Mitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, zu Gunsten des Vereins eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit dies für den Verein sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich begründet und mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Begründung ist mit der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist auf Antrag eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Für eine erneute Entscheidung ist es dann unerheblich, ob die Dreiviertelmehrheit auch die Hälfte der Vereinsmitglieder repräsentiert.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kindergarten in 67161 Gönnheim, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 13.05.2004. Die Neuordnung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gönnheim, den 10. September 2017

Ralf Gabriel, 1. Vorsitzender